

Der Robot

am Anfang und am Ende

des neunzehnten Jahrhunderts.

Eine kurze Betrachtung

von

Dr. Gustav Lewinstein.

BERLIN 1900.

Verlag von Leonhard Simion.

Jedes Ding soll einen Namen haben, und so hat man auch nach einem Namen für das neunzehnte Jahrhundert gesucht und es fehlt nicht an Vorschlägen für eine solche Namensgebung. Jeder hat bei seinem Vorschlage, wie das naturgemäß ist, den Namen für das Jahrhundert dem Ereigniß oder demjenigen Entwicklungsgange entnommen, welchen er für den wichtigsten in den letzten hundert Jahren hält. Dem einen scheinen die Eisenbahnen diejenige Erfindung zu sein, welche die Menschheit in dem abgelaufenen Jahrhundert am meisten gefördert hat, und er schlägt den Namen «Jahrhundert der Eisenbahnen» vor. Ein anderer ist der Meinung, daß die Entwicklung der Dampfschiffe, welche die Gefahren der Seefahrten verringert und dadurch die entfernten Erdtheile einander genähert, dem Jahrhundert das Gepräge aufgedrückt habe und daß es deshalb danach genannt werden müsse. Ein dritter wieder sieht das Hauptwerk des Jahrhunderts in der Ausbildung der Maschinenteknik und nennt das neunzehnte Jahrhundert das «Jahrhundert der Maschinen». Dann kommt ein vierter und sagt: Was ist das erste Bedürfnis zu allen den Dingen, nach denen Ihr das Jahrhundert nennen wollt? Es ist das Eisen und deshalb ist es am zweckmäßigsten und passendsten: Wir nennen das Jahrhundert das «eiserne Jahrhundert».

Das paßt aber wieder dem fünften nicht; was ist die Förderung, so fragt er, die wir im abgelaufenen Jahrhundert durch Eisenbahnen, Dampfschiffe, Maschinen, ja durch das Eisen in allen seinen verschiedenen Verwendungsarten erfahren haben, gegen die Förderung durch die Elektrizität, welche uns Licht, Wärme und bewegende Kraft liefert? Nennen wir also das neunzehnte Jahrhundert das «Jahrhundert der Elektrizität».

Gewiß werden viele das für richtig erachten, aber wir meinen, wenn man den Namen für das neunzehnte Jahrhundert aus solchen

Erscheinungen ableiten wollte, so könnte man alle diese und noch ähnliche Vorschläge zusammenfassen und als Namen für das neunzehnte Jahrhundert vorschlagen: «Jahrhundert der Dienstbarmachung der Naturkräfte für den Menschen.»

Diese Bezeichnung würde gewiß am korrektesten das ausdrücken, was dem Jahrhundert in technischer Beziehung das Gepräge aufgedrückt hat, aber wir meinen, daß uns doch die Entwicklung des Menschengeschlechts höher stehen soll als die Entwicklung der Technik und daß es daher wohl besser ist — wenn das Jahrhundert nun einmal einen Namen haben soll — sich nach einem Namen umzusehen, welcher dasjenige zum Ausdruck bringt, was von den Vorgängen im abgelaufenen Jahrhundert am wesentlichsten die Entwicklung des Menschengeschlechtes gefördert hat.

Um einen solchen Namen in unserem Sinne zu finden, müssen wir uns zuerst fragen: Wann hat das neunzehnte Jahrhundert denn eigentlich angefangen? Fürchten unsere Leser nicht, daß wir hier den müßigen Streit, ob als Anfangstag des neunzehnten Jahrhunderts der erste Januar 1800 oder der erste Januar 1801 zu setzen ist, erneuern wollen. Wir sind der Ansicht, daß die Weltgeschichte und die Geschichte des Menschengeschlechtes nicht nach so kleinen Aeußerlichkeiten fragen; sie halten die großen Ereignisse als Merkpunkte fest, und wenn ein solches großes Ereigniß in die Nähe der zahlenmäßigen Jahrhundertswende fällt, so soll man den Anfang des Jahrhunderts mit diesem Tage zusammenfallen lassen. Wir können, wenn wir nach solchen Ereignissen in der Weltgeschichte suchen, die wohl geeignet sind, als Grenzpunkt zwischen zwei Jahrhunderten zu dienen und die der Jahreszahl nach nahe an dem rechnermäßigen als Anfang oder Ende des Jahrhunderts geltenden Jahre liegen sollen, ziemlich weit zurückgehen und werden stets solche Ereignisse anführen können.

So könnten wir z. B. sagen, daß das zwölfte Jahrhundert mit der im Jahre 1100 stattgefundenen Thronbesteigung Heinrich I. von England begonnen hat, welcher — der Noth gehorchend, nicht dem eigenen Triebe — den Engländern in der Charta libertatum die erste Urkunde gab, welche die Rechte des Volkes dem Könige gegenüber feststellte, und als den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts können wir die Thronbesteigung des unter dem

Namen «Johann ohne Land» bekannten Königs von England bezeichnen, denn die Magna Charta, welche er unterzeichnen mußte, ist die feste Grundlage der bürgerlichen Freiheit in England, an der zu rühren kein englischer König wagen darf*). Das folgende Jahrhundert fängt für die Weltgeschichte mit der Wahl Rudolfs von Habsburg zum deutschen Kaiser an, welche im Jahre 1273 stattfand, und den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts bezeichnet die im Jahre 1397 geschlossene Kalmarer Union, welche die Stellung von Dänemark, Schweden und Norwegen in Europa zu einer hervorragenden machen sollte.

Für den Beginn des sechszehnten Jahrhunderts haben wir die Auswahl; wir können — und dieser Gedanke ist wohl der nächstliegende — das Jahr 1492, in welchem Columbus Amerika entdeckte, als Wendepunkt zweier Jahrhunderte ansehen. Wir können aber auch den Wendepunkt auf eine spätere Zeit, auf das Jahr 1511 verlegen, in welchem Luther nach Rom ging, eine Reise, welche allgemein als die Ursache gilt, die Luther zu seinem Auftreten gegen die römische Kirche bestimmte und die somit die Reformation und die damit verbundenen Umwälzungen veranlaßt hat. Außerdem können wir aber auch noch das Jahr 1495 wegen seiner Bedeutung für die Geschichte Deutschlands als Wendepunkt ansehen, denn in diesem Jahre wurde zum ersten Mal für ganz Deutschland ein allgemeiner Landfrieden proklamiert und gleichzeitig zur Schlichtung aller Streitigkeiten und zur Beseitigung der Selbsthilfe das Reichskammergericht eingesetzt. Es ist nicht zu verkennen, daß dadurch eine gewisse Ordnung — wenn auch nur vorübergehend — in die deutschen Verhältnisse gebracht wurde und somit diese Maßnahme für uns Deutsche

*) Als eine hübsche Illustration, wie das Gefühl der bürgerlichen Freiheit und der darauf begründeten Rechte jedem Engländer in Fleisch und Blut übergegangen ist, möchten wir hier Folgendes mittheilen. Als Wilhelm, der erste König aus dem Hause Hannover, welcher die drei Kronen von England, Schottland und Irland trug, nach London kam, war es ihm, der von Hannover aus einer demüthigen Haltung seiner «Unterthanen» gewöhnt war, unangenehm, daß das Londoner Volk ganz ungenirt durch die königlichen Parks ging. Er fragte also seinen Minister, was es wohl kosten würde, wenn man ein eisernes Gitter um die Parks errichten liesse. Das wird nicht viel kosten, sagte der Minister, nur 3 Kronen. (Krone ist ein englisches Geldstück im Werthe von 5 Mark). König Wilhelm verstand die Anspielung und kam nie wieder auf seinen Plan zurück.

eine gewisse Wichtigkeit hat. Für das siebzehnte Jahrhundert dürfte der Anfang an dem Tage zu suchen sein, als durch den Untergang der Armada im Jahre 1588 die Stellung Spaniens als erste Weltmacht erschüttert und Englands Macht zur See begründet wurde.

Als den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts das Jahr 1701, in welchem sich Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg zum König von Preußen krönte und so als König Friedrich I. die Reihe der preussischen Könige, welche den Uebergang zum deutschen Kaiserthum bildeten, eröffnete, zu bezeichnen, liegt für uns sehr nahe, obgleich damals wohl Niemand die Tragweite dieses Ereignisses ahnte. Wem aber die Bescheidenheit gebietet, von diesem Anfangspunkt des Jahrhunderts abzusehen, der mag sich den gleichzeitig ausgebrochenen nordischen Krieg wählen, durch welchen Schwedens Stellung als europäische Macht gebrochen und Rußland in die Reihe der europäischen Staaten eingeführt wurde.

Wann hat nun aber das neunzehnte Jahrhundert begonnen. Wir schliessen uns der Ansicht an: mit der französischen Revolution, also mit dem Jahre 1789, denn diese Revolution ist für die ganze Zeit von jenem Jahre an von maßgebender Bedeutung gewesen, und wir glauben, daß wir kaum einem Widerspruch begegnen werden, wenn wir es aussprechen, daß auch heute noch unsere ganze kulturelle Entwicklung trotz der großen und wichtigen, ja welterschütternden Ereignisse, welche seitdem geschehen sind, unter dem Einfluß dieses Ereignisses steht.

Wenn wir aber den Ausbruch der französischen Revolution als den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts ansehen, wenn wir meinen, daß diese der Entwicklung des Jahrhunderts das Gepräge gegeben hat, so können wir in diesem Falle sogar den Tag bezeichnen, an welchem das Jahrhundert begonnen hat: es ist dies der 4. August 1789. An diesem Tage wurde derjenige Theil des französischen Volkes, welcher sich in der damals üblichen Form der Sklaverei, d. h. im Frohndienst und in der Leibeigenschaft befand, befreit, und es ist vielleicht gerade in der Jetztzeit am Platze, die denkwürdige Sitzung, in welcher die französische Nationalversammlung diese Menschen-Befreiung vornahm, ins Gedächtniß der heutigen Generation zurückzurufen, allen zum Nutz: den einen, damit sie daraus lernen, was das Wort «noblesse

obligé» bedeutet, den andern, damit sie erkennen, welche Rückschritte wir auf diesem Gebiete zu verzeichnen haben.

In welcher Weise bis dahin die französischen Bauern unter dem Frohndienst gelitten, das schildert Rotteck in seiner Weltgeschichte in wenigen Worten. Er schreibt: «Diese unglückliche Menschenklasse trug neben der unmittelbaren Staatslast noch die gleich schwere, vielleicht schwerere Last der Lehens- oder Grund- und Leibherrlichkeit; eine schmachvolle Bürde, die in den Zeiten des Faustrechts und der Anarchie den niedergetretenen Kolonen aufgelegt, durch den Uebermuth der Herren gelegentlich gesteigert und beim Vorschreiten der Kultur noch drückender geworden war. Diese Privathörigkeits-, zum Theil auch veraltete öffentliche Last fortbestehen zu lassen, nachdem man die Pflichtigen als Staatsbürger erklärt und gleich den Herren, ja noch in höherem Maße und zum Theil ausschließenden neu aufgekommenen Staatssteuern, sowie der Milizpflicht unterworfen hatte, war grausamer Unsinn. Also entrichtete der Bauer, neben allen Abgaben an den Staat, noch den Zehent vom Bruttoertrag seiner Gründe (d. h. wenigstens den fünften, oft aber den dritten Theil oder die Hälfte, mitunter $\frac{9}{10}$ des reinen Ertrages) an den geistlichen oder weltlichen Zehentherrn, eine Steuer, welche — was immer Verblendung, Schlendrian oder verkappte Raublust dagegen einwenden mögen — allein schon über die Gebühr den Landmann beschweren würde, nach ihrer Natur nicht eigentlich Grundsteuer, sondern Brandschatzung der Arbeit und des Betriebskapitals, in einer barbarischen Zeit als Surrogat aller anderen Leistungen vielleicht erträglich, in Zeiten der vollkommeneren und kostspieligeren Kultur aber und neben den vielnamigen Geldsteuern eine wahre Leibeigenschaft, eine Vernichtung des persönlichen wie des Eigentumsrechtes.

Nächst dem Zehent kamen dann die Herrenfrohnden, der grellste Ausdruck und die erniedrigendste Last der gehässigsten Knechtschaft, sodann unzählige Abgaben an Geld und Gut — theils Grundzinzen und Gälten mit möglicherweise rechtlichem Ursprung, theils aber handgreiflicher Raub — unter den nichtswürdigsten Titeln, oft ohne Titel, durch bloße Gewalt oder Anmaßung aufgelegt, meist Vorstellungszeichen oder Benutzungsweisen des dem Herrn eigenen Leibes des Bauern.»

Diesem entwürdigenden Zustand eines sehr großen Theiles der Bevölkerung Frankreichs — es war übrigens in den anderen Staaten nicht besser — mußte ein Ende gemacht werden, sobald dort im Staatswesen eine Veränderung eintrat, durch welche die Ausschließlichkeit der Herrschaft des Adels und besonders des Feudaladels, gebrochen wurde. Dies geschah mit der Einberufung der konstituierenden Versammlung, in welcher die Bürger ein gewichtiges Wort mitzureden hatten. Sobald diese Versammlung sich ihrer Macht bewußt war, ging sie daran, die Rechte, welche als die dem Menschen angeborenen Berechtigungen zu bezeichnen waren, anzuerkennen und alle, der Ausübung dieser Rechte entgegenstehende Gesetze aufzuheben. Und in dem Streben nach diesem Ziele war es, was nicht verschwiegen werden darf, einer der hochgeborenen Feudalherren, welcher zuerst in begeisterter Rede darauf hinwies, daß vor allem der Grund der Unruhe des Volkes in den Feudallasten, in den Privilegien der begünstigsten Klassen und in aller der anderen, aus den barbarischen Zeiten stammenden Ungebühr zu suchen sei. In der Abendsitzung der konstituierenden französischen Nationalversammlung am 4. August 1789 erhob sich der Vicomte de Noailles, und er, der Hochprivilegirten Einer, Sohn eines an Feudal- und Herrlichkeitsrechten reichen Hauses, forderte, wie Rotteck schreibt, als Tribut der Gerechtigkeit und Menschlichkeit die Aufhebung aller Vorrechte, die Abschaffung aller persönlichen oder Geburtslasten und billigen Loskauf aller derjenigen Lasten, die auf den Gründen ruhten. Da schlug, von solchem Edelmuth entzündet, die Flamme der Begeisterung auf in der ganzen Versammlung. Viele aus selbsteigener Empfindung, andere durch das Beispiel hingerissen, alle von augenblicklicher Eintracht und Liebe erfüllt, stimmten frohlockend bei. Man wetteiferte in Vorschlägen und Annahme von Entsagungen, von Freiheitsbewilligungen, von Aufhebung aller Ungebühr; und in ein paar ewig denkwürdigen Stunden ward Frankreich entlastet von Allem dem, was seit Jahrhunderten seine Noth und seine Schmach gewesen, von allen Fesseln des dem Nationalglück wie dem ewigen Menschenrecht feindlich entgegenstehenden historischen Rechtes, welches in unantastbarer, ja neugestärkter Heiligkeit, dagegen das natürliche Recht, fast nur der Gnade anheimgefallen, zu erblicken, zu jener Zeit und noch viele Jahre nachher das Loos vieler anderer Völker war.

In dieser welthistorischen Nacht des vierten August wurden in Frankreich aufgehoben und zernichtet alle Frohndpflicht und persönliche Dienstbarkeit, alle Bannrechte, so wie jene der Jagd und Fischerei, alle Patrimonialgerichtsbarkeit, alle Grundabgaben, die nicht auf privatrechtlichem Titel beruhen; unter ihnen der Zehent, der Fluch der Landwirthschaft und der grellste Ausdruck einer barbarischen Gesetzgebung, nicht minder alle Verkäuflichkeit der Justizstellen, dann alle Vorrechte der oberen Stände in Bezahlung der Abgaben, sowie im Anspruch auf Aemter, Würden oder Vortheile, auch alle besonderen Rechte einzelner Provinzen und Ortschaften, Gilden und Zünfte.

Wie man sieht, wurde in dieser Nacht in Frankreich ziemlich reiner Tisch gemacht. Es wäre aber ungerecht, das Verdienst dieses gewaltigen Schrittes nach vorwärts in der Kulturgeschichte der Menschheit Frankreich allein zuzuschreiben: es ging schon seit Jahrzehnten der Zug der Zeit auf die Befreiung des Menschengeschlechtes, und in Preußen, in Dänemark und auch in Oesterreich waren schüchterne Versuche zur Aufhebung der Leibeigenschaft gemacht worden. Wenn sie auch keinen Erfolg hatten, wenn die betreffenden Verordnungen auch nicht zur Ausführung gelangten, ja sogar in Oesterreich ganz formell zurückgezogen wurden, so sind sie doch ein Zeichen der Zeitströmung, und wenn — ein anscheinend eigenthümlicher Zufall — in demselben Jahre, in welchem in Frankreich jene große That geschah, in England die von Wilberforce angeregte Aufhebung des Sklavenhandels im englischen Parlament beantragt wurde, so beweist dies nur, daß in jener Zeit die Kulturentwicklung des Menschengeschlechtes so weit vorgeschritten war, daß in allen denjenigen Staaten, welche auf die Bezeichnung «Kulturstaat» Anspruch machen konnten, dem Zustand der Sklaverei ein Ende gemacht werden mußte, oder daß, um uns korrekter auszudrücken, wenigstens in allen diesen Staaten der Versuch gemacht werden mußte, die Abschaffung dieses Zustandes anzustreben und so schnell wie möglich herbeizuführen.

In welchem Maße dies im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts gelungen ist, wissen unsere Leser; in allen europäischen Staaten ist die Leibeigenschaft abgeschafft, sogar in Rußland hat sich Kaiser Alexander II. das Verdienst erworben, aus eigener Initiative den Ansprüchen der fortschreitenden Kultur gerecht zu

werden und die Leibeigenschaft aufzuheben. Aber nicht nur in Europa hat sich das Befreiungswerk vollzogen; nachdem in den englischen Kolonien Amerikas die Sklaverei abgeschafft war, mußten die Vereinigten Staaten mit der gleichen Maßregel folgen. Und wenn in diesem Staatswesen ein blutiger Krieg zur Durchführung dieses Kulturwerkes nothwendig war, so beweist dies nur, wie tief die Freunde dieses Fortschrittes von der Nothwendigkeit desselben durchdrungen waren, daß sie selbst das Opfer des Lebens nicht scheuten, um ihn durchzusetzen.

Schnell folgten nun die anderen Staaten, und wenn auch heute noch in Afrika Sklavenhandel und Sklaverei vereinzelt herrscht, so kann man doch sagen, daß im Großen und Ganzen die Sklaverei im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts abgeschafft worden ist und daß wir daher eine gewisse Berechtigung haben, das neunzehnte Jahrhundert als das «Jahrhundert der Menschenbefreiung» zu bezeichnen und seinen Anfang auf das Jahr 1789*) zu verlegen.

*) Welche ungemein große Wirkung die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung in der Nacht vom 4. August 1789 auf die Mitwelt ausgeübt haben, das verrathen uns die begeisterten Worte des Geschichtsschreibers Karl v. Rotteck, der als junger Mann den vollen Eindruck dieses Ereignisses empfunden hat. Er schreibt: «Die Nacht vom 4. August ist die Schöpferin derjenigen Wohlthat für Frankreich gewesen, welche — so unendliche Leiden über dasselbe aus dem späteren unglücklichen Gange der Revolution gekommen — allein als volle Einzelleistung dafür gelten kann, ja, welche nach allen Unfällen Frankreichs, und selbst in dem Zeitpunkt der über demselben lastenden wohlverdienten Rache der europäischen Mächte das Loos seines — des französischen — Volkes, vergleichsweise gegen jenes der meisten seiner triumphirenden Feinde noch als beneidenswerth und zu gerechtem Stolze auffordernd darstellte. War es nicht jene unsterbliche Nacht, welche die dringendsten Wünsche der menschenfreundlichen Philosophie verwirklichte oder doch die Haupthindernisse hinwegräumte, welche früher ihrer Realisirung entgegenstanden?»

Wenn wir somit annehmen, daß als der Anfang des neunzehnten Jahrhunderts — allerdings nicht der mathematische, sondern der Anfang in kulturhistorischer Beziehung — das Jahr 1789 zu bezeichnen ist, und meinen, daß in diesem Jahrhundert im Allgemeinen das Menschengeschlecht, soweit es bis dahin in Leibeigenschaft und Sklaverei lebte, befreit worden ist, so bezieht sich das naturgemäß nur auf die sogenannten Kulturstaaten. Die Thatsache, daß in einigen, theilweise sogar territorial sehr ausgedehnten Ländern noch immer die Sklaverei herrscht, kann daran nichts ändern, und wir möchten sogar bezweifeln, ob man eine gewaltsame, voreilige Aufhebung der Sklaverei in diesen Ländern in Wahrheit als einen Kulturfortschritt bezeichnen könnte. In diesen Ländern ist nämlich die Sklaverei selbst — so seltsam es klingen mag — ein Kulturfortschritt, denn vor Einführung derselben hat man einfach die gefangenen Feinde aufgefressen, und wer bürgt uns dafür, daß die Herren Wilden, wenn man sie hindert, die gefangenen Feinde durch Verkauf als Sklaven oder, indem sie dieselben als eigene Sklaven behalten, zu verwerthen, nicht wieder in die alte Barbarei zurückfallen und die gefangenen Feinde dadurch zu verwerthen suchen, daß sie dieselben auffressen.

Ebenso wenig wie mit den Verhältnissen in diesen uncivilisirten Staaten wollen wir uns aber auch mit den so interessanten und so wichtigen Vorgängen beschäftigen, welche die Aufhebung der Sklaverei in den englischen, französischen und spanischen Kolonien Amerikas, sowie die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland herbeigeführt haben; uns interessirt natürlich in erster Reihe unser engeres Vaterland, und thatsächlich ist die Entwicklung, welche für die wirthschaftlichen Verhältnisse nach der im Jahre 1807 erfolgten Aufhebung der Leibeigenschaft genommen haben, eine hochinteressante und für die Entwicklung unserer Verhältnisse bis zur allerneuesten Zeit höchst einflußreiche und beachtenswerthe.

Die Art und Weise, wie bis zum Anfang dieses Jahrhunderts, als nach der Schlacht bei Jena der Freiherr von Stein die Rettung Preussens nur in einer Befreiung des Bauernstandes sah, die Leibeigenen auf den Gütern behandelt wurden, ist bekannt,

und wir wollen nicht unseren Lesern die Bilder vorführen, wie die Menschen mit der Peitsche zur Zwangsarbeit angehalten wurden, wie sie den größten Theil ihrer Zeit im Frohdienst des Herrn opfern mußten und kaum genügend Zeit behielten, das kärgliche Stück Land, welches ihnen den Lohn für ihre Arbeit bringen sollte, zu bestellen. Nur einige Mittheilungen über die Art und Weise, wie in früheren Zeiten die preussischen Herrscher die Arbeiterfrage auf dem Lande zu regeln versucht haben, wollen wir anführen; es wird dies vielleicht zum Verständniß späterer Ausführungen beitragen.

Da finden wir z. B. wie der Große Kurfürst, vielleicht um den Junkern für die ihnen vorenthaltenen politischen Rechte eine kleine Entschädigung zu leisten, im Jahre 1653 unter dem Titel «Neue revidirte Pauer-, Gesinde-, Hirten-, Schäferei-, Müllerordnung» aus eigener Machtvollkommenheit — weil, wie es in der Einleitung zu dem Gesetz heißt, zur Anhörung der Stände «jetzt keine bequeme Zeit vorhanden sei» — eine Bauern- und Gesindeordnung erließ, durch welche die gutsherrliche Gewalt über die Bauern noch erheblich ausgedehnt wurde. Nach Eberty «Geschichte des preussischen Staates» durften nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Kinder von Bauern und Kossäthen bei strenger Strafe bei Niemandem in Dienst treten, bevor sie sich ihrem Gerichtsjunker und Herrn angeboten hatten, und waren sie drei Jahre verpflichtet, gegen ortsüblichen Lohn für ihn zu arbeiten. Eine Magd durfte nicht heirathen, wenn sie nicht wenigstens ein Jahr abgedient oder eine Stellvertreterin geschafft hatte. Wer sich an zwei Herren zugleich vermietete, sollte drei Monat bis ein Jahr in Ketten bei Wasser und Brot Festungsarbeit thun. Ein Gesinde, welches mehr als den ortsüblichen Lohn forderte und annahm, verlor nicht nur dieses Mehr, sondern auch die Hälfte des gesetzlichen Lohns. Die durch die Kriegsbedrängnisse von ihren Stellen vertriebenen Bauern mußten bei harter Strafe zurückkehren, ihr Land wieder annehmen und der Herrschaft Dienste leisten.

Uns erscheinen diese Bestimmungen hart und überaus grausam, merkwürdigerweise meint aber Eberty, daß die Bauern selbst diese Bestimmungen nicht als eine besondere Härte empfunden haben, denn sie seien nirgends milder behandelt worden. «Sie theilten,» so schreibt er, «mit den höheren Ständen eigent-

lich die Ueberzeugung, daß das Bauernvolk — also sie selbst — eine geringere Menschenrace sei, als der Adel und die Bürger, und es wucherten in ihrem Stande die Laster der Unterdrückten, Hinterlist, versteckter Trotz und Neigung zum Betrüge üppig empor.»

Sehen wir uns, nachdem wir kennen gelernt haben, wie es im siebzehnten Jahrhundert in Preußen mit der Leibeigenschaft ausgesehen hat, im nächsten Jahrhundert die Verhältnisse an, so erfahren wir zwar, daß in Anfang des achtzehnten Jahrhunderts für die königlichen Domänen eine mildere Praxis angeordnet worden ist, welche gleichsam als eine Aufhebung der Leibeigenschaft gelten sollte, wie es aber in Wahrheit damit bestellt ist, läßt am deutlichsten die Thatsache erkennen, daß König Friedrich Wilhelm I. von August dem Starken eine Schwadron Dragoner eintauschte, was zeigt, wie er die nichtadligen Menschen als eine käufliche Waare ansah. Noch deutlicher tritt dies aber hervor in dem Geschäft, welches er mit der Kaiserin von Rußland machte. Diese lieferte ihm einige der von ihm so sehr gesuchten langen Rekruten und er machte ihr dafür eine Anzahl von Eisenarbeitern aus seinen Staaten, welche er einfach durch Soldaten aufheben und nach Rußland transportiren ließ, zum Geschenk.

Will man sich ein Bild von den Zuständen machen, welche in jener Zeit in dem Bauernstande herrschten, so muß man sich, wie Eberty sagt, erinnern, daß im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts der Adel rechtlich sowohl wie thatsächlich die herrschende Menschenklasse im Staate war.

Der Bauer — und dies gilt keineswegs nur für Preußen — kam als Mensch wenig in Betracht, es lastete auf ihm noch der furchtbare Druck, der der ländlichen Bevölkerung im sechszehnten Jahrhundert als Strafe für ihre Erhebung im Bauernkriege auferlegt worden war. Allerdings wurden die Leibeignen nicht vollständig als Negersklaven behandelt, aber das Leben war ihnen durch Dienste, Leistungen und Abgaben aller Art so sauer gemacht, daß sie kaum aufathmen konnten. Wie unbarmherzig man sie behandelte, das beweist wohl nichts besser, als die häufige Wiederholung der Verordnungen gegen die Mißhandlung der Bauern, denn wären diese Verordnungen von den adligen Grundbesitzern befolgt worden, so hätten sie nicht wiederholt zu

werden brauchen. Auch Friedrich Wilhelm I. hat im Jahre 1718 eine derartige Verordnung erlassen, in welcher er verbot «die Bauern wie das Vieh zu traktiren».

Es wurde die geringste Versäumnis bei der Arbeit oder ein sonstiges Vergehen von dem Gutsherrn, welcher ja Gerichtsherr und Polizeiherr war, mit Prügelstrafe und folterähnlicher Gefängnisstrafe bestraft.

Will man sich einen Begriff machen von dem Umfange der Lasten, welche damals auf dem Bauer lasteten, so findet man das Material dazu in den Verbarien der schlesischen Rittergüter aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Dort werden in endloser Reihe die Abgaben an Getreide, Hühnern, Eiern, Honig, Flachs, Leinwand u. s. w. aufgezählt, welche die Bauern zu leisten hatten. Außerdem mußten sie viele Tage der Woche auf dem Felde, bei der Jagd, beim Fischfang, als Boten und zu sonstigem persönlichen Dienst der Herren opfern, und man darf sich nicht wundern, daß sie kaum genügend Zeit behielten, um die kleine Ackerfläche zu bestellen, deren Ertrag ihnen gleichsam als Entschädigung für ihre Leistungen überlassen war.

Allerdings hat, wie schon erwähnt, König Friedrich Wilhelm I. anscheinend den Versuch gemacht, wenigstens auf den Domänen im Königreich Preußen bessere Zustände zu schaffen, aber trotz der Energie, mit welcher dieser Monarch sonst seinem Willen Geltung zu verschaffen wußte, ist es doch auf diesem Gebiete bei dem Versuch geblieben. Das Patent vom 10. Juli 1719, welches auf den königlichen Domänen die Leibeigenschaft aufhob und den Bauern das Eigenthum an ihrem Ackerland ertheilte, ist nie zur Durchführung gelangt, denn die näheren Ausführungsbestimmungen, welche dem Patent beigefügt waren, hoben die beabsichtigte Wohlthat vollständig auf und überliefen die Bauern nach wie vor der Willkür der Beamten. Waren doch z. B. in der Ausführungsverordnung ausdrücklich das faule preussische Landvolk von dem Verbot, die Bauern durch Prügel zur Arbeit zu zwingen, ausgenommen, eine Bestimmung, welche recht deutlich zeigt, wie wenig die Ausführungsbestimmungen mit dem Geist des Patents übereinstimmten *).

*) Dieser Widerspruch zwischen dem Patent und den Ausführungsbestimmungen mag manchem unbegreiflich erscheinen; es ist aber wohl anzunehmen, daß die Umgebung des Königs, welche ja ein großes persönliches Interesse an

Im weiteren Verlauf des achtzehnten Jahrhunderts unter der Herrschaft Friedrich des Großen hat sich an der Lage der Leibeigenen auch nichts wesentliches geändert; trotz der vielen Mafsregeln, welche der König zur Verbesserung der Lage der preussischen Staatsbürger traf, hat er doch die traurige Lage der Leibeigenen nicht erleichtert. Ob daran, wie behauptet wird, in erster Reihe die Rücksichtnahme auf die schlesischen Großgrundbesitzer Schuld war, indem er diese nicht gleich nach der Einverleibung Schlesiens gegen ihr neues Vaterland erbittern wollte, ist schwer zu sagen. Vielleicht hat auch der Umstand dazu beigetragen, daß der durch die Kriegsjahre erschöpfte Staat nicht in der Lage gewesen wäre, die Grundbesitzer für die Verluste, die ihnen jede Erleichterung der Lage der Leibeigenen gebracht hätte, zu entschädigen. Thatsache ist, daß es ein frommer Wunsch des großen

der Erhaltung des alten Zustandes hatte, in geschickter Weise verstanden hat, ihn über die wahre Bedeutung der Wirkung, welche diese Ausführungsbestimmungen haben mußten, zu täuschen. Wie leicht ein Monarch durch seine Umgebung unter dem Schein der vollsten Zustimmung zu seinen Anordnungen getäuscht werden kann und wie leicht die wohlwollendsten Anordnungen illusorisch gemacht werden können, zeigt recht deutlich ein Vorgang in Rußland bald nach der Thronbesteigung Nikolaus I. Dieser Monarch hatte die beste Absicht, dem damals in Rußland herrschenden Bestechungssystem ein Ende zu machen und erließ einen Ukas, welcher die strengsten Strafen für alle Beamte, welche sich bestechen ließen, festsetzte. Darüber war natürlich großes Entsetzen, auch unter den Ministern, und die Herren wollten schier verzweifeln. Nur ein alter General lächelte und sagte: Laßt mich nur machen, ich werde die Sache schon in Ordnung bringen. Als nun der Kaiser bald darauf im Ministerrath erschien, erhob sich der General und sprach ihm im Namen aller seiner Kollegen den Dank dafür aus, daß er durch seinen Ukas endlich der Verläumdung über die Bestechlichkeit der russischen Beamten ein Ende gemacht habe. Dann fügte er noch hinzu, daß er an dem Ukas nur eins bedauere, nämlich: daß derselbe nicht streng genug sei. Diese Bemerkung kam seinen Kollegen sonderbar vor, der Czar griff aber die Idee auf und fragte, worin denn die größere Strenge bestehen sollte. Das ist sehr einfach, sagte der General, der Ukas will den Beamten, der sich bestechen läßt, bestrafen, aber derjenige, der ihn besticht, ist doch ebenso strafbar, und er ist im Ukas vergessen. Du hast Recht, sagte der Kaiser, und sofort wurde der Ukas in diesem Sinne ergänzt. Damit war die Sache erledigt, denn natürlich kam jetzt kein Fall von Bestechlichkeit zur Anzeige, da sich jeder, der einem Beamten Geld gegeben hatte, hütete, etwas davon verlauten zu lassen. — In ähnlicher Weise werden wohl auch die Junker in der Umgebung Friedrich Wilhelm I. es verstanden haben, seine wohlwollenden Absichten für die gepeinigten Bauern wirkungslos zu machen.

Königs geblieben ist, es durchzusetzen, daß die leibeigenen Bauern in der Woche nur vier, höchstens fünf Tage für ihre Herrschaft zu arbeiten brauchten.

Wie es am Ende der Regierung Friedrich des Großen um die Bauern in Preußen bestellt war, das zeigt am besten das im Jahre 1794, also 8 Jahre nach dem Tode des großen Königs publizierte, aber der Hauptsache nach doch unter seinem Einflusse ausgearbeitete preussische Landrecht. Dasselbe gestattete nicht nur der Gutsherrschaft, sondern auch den Pächtern und Aufsehern die Unterthanen, d. h. die auf den Gütern eingesessenen Leibeigenen mit Schlägen zur Arbeit anzuhalten, eine Befugniß, welche erst 1803 dadurch gemildert wurde, daß sie nicht mehr mit dem Stock schlagen durften, sondern sich dabei einer ledernen Peitsche bedienen mußten.

In wie hohem Maße aber das allgemeine Landrecht die Leibeigenschaft, welche es allerdings dem Namen nach beseitigte, thatsächlich aufrecht erhielt, geht wohl am besten daraus hervor, daß neben jener Prügelbefugniß und der Aufrechterhaltung der Arbeitsverpflichtung dasselbe die Bestimmung aufrecht erhielt, daß Unterthanen eines Gutes dasselbe ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht verlassen durften und daß sie sogar mit ihren Stellen einfach an einen dritten verkauft werden konnten. Außerdem war der Herrschaft gestattet, die auswärts geborenen Kinder eines «Unterthanen» zurückzufordern, und konnte sie faulen und widerständigen Arbeitern das Heirathen verbieten, sowie untersagen, daß die Kinder ihrer «Unterthanen» für einen anderen Beruf als den bäuerlichen erzogen würden.

Wie man sieht, lebte am Schluß des achtzehnten Jahrhunderts ein großer Theil der bäuerlichen Bevölkerung Preußens in einem Zustand, welcher sich kaum von der Sklaverei der Schwarzen in Amerika unterschied.

So war die Lage der ländlichen Bevölkerung in einem großen Theile Preußens, als der für Preußen unglückliche Ausfall der Schlacht bei Jena den Staat an den Rand der Verderbens führte und diejenigen, welche ernsthaft die Absicht hatten, Preußen wieder aufzurichten und ihm seine Stellung im Rathe der europäischen Mächte wiederzugeben, zwang, an die Befreiung sämtlicher wirthschaftlichen Kräfte zur Belebung aller Hilfsquellen für die wirthschaftliche Kräftigung des Staates zu denken. Zu den Männern, welche die Wiederaufrichtung Preußens anstrebten, gehörte in erster Linie der Freiherr von Stein, und als er vom König Friedrich Wilhelm III. an die Spitze der Geschäfte berufen wurde, war eine seiner ersten Thaten der Erlaß des berühmten Edikts vom 9. Oktober 1807, welches unter dem bescheidenen Titel «über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums» die Leibeigenschaft in Preußen aufhob.

Nach diesem Edikt sollte der bis dahin mit der größten Strenge festgehaltene Unterschied zwischen adligen, bürgerlichen und bäuerlichen Grundstücken seine Bedeutung verlieren. Jeder Einwohner des Staates sollte berechtigt sein, jedes Grundstück zu erwerben und Patronate und Gerichtsbarkeit, welche damals Zubehör der Rittergüter waren, sollten bei denselben bleiben, auch wenn dieselben von Bürgerlichen erworben wurden, so daß von da an in Preußen das Kirchen- und Schulpatronat, sowie die Patrimonialgerichtsbarkeit auch von Bürgerlichen ausgeübt werden konnten. Ebenso sollte aber auch umgekehrt jeder Adlige ein bürgerliches Gewerbe treiben dürfen, ohne daß dadurch, wie dies bis dahin galt, seine Ehre verletzt wurde, und auch Bürger konnten sich zu Bauern und Bauern zu Bürger machen. Die beliebige Theilbarkeit der Grundstücke wurde gestattet, und ebenso die Abänderung, resp. Aufhebung von Lehen, Fideikommissen und Familienstiftungen durch Familienbeschluß.

Weitergehende Wünsche in Bezug auf den Adel, ganz besonders sein Wunsch auf Abschaffung des Adels konnte Stein nicht durchsetzen. Daß er solche Wünsche ernsthaft hegte,

geht aus einem von Pertz mitgetheilten Berichte über eine geheime Berathung zwischen Stein, Scharnhorst, Gneisenau, Grolmann und Boyen, welche im August 1808 stattfand, hervor. In dieser schlug Stein vor, es sollte bei dem demnächst zu erwartenden Ausbruch des Befreiungskrieges — die Patrioten erwarteten einen solchen nämlich in der kürzesten Zeit — der König die Aufhebung des Adels proklamiren und künftighin nur denjenigen als adlig anerkennen, der sich im Kriege auszeichnen würde.

Von ganz besonderer Wichtigkeit waren aber die Veränderungen, welche das Edikt in Bezug auf Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit anordnete. Die Loskaufsgelder, der Zwang zum Gesindedienst bei der Herrschaft, das Schutzgeld, die Nothwendigkeit der Erlaubniß der Herrschaft zur Heirath und zum Betrieb eines Gewerbes wurden aufgehoben und es wurde dem Bauer die vollständige Freiheit zum Verkauf und zur Verpfändung seiner Grundstücke gegeben. In dieser Beziehung sind besonders die §§ 11 und 12 des Edikts von Wichtigkeit, welche bestimmen:

§ 11. Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauerngüter erblich oder eigenthümlich, oder erbzinsweise oder erbpächtig besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§ 12. Mit dem Martinitage Eintausend Achthundert und Zehn (1810) hört alle Gutsunterthänigkeit in Unsern sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domänen in allen Unseren Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freie Leute vermöge des Besizes eines Grundstückes oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

Gleichzeitig trat aber auch das Bestreben hervor, die Zahl der kleinen bäuerlichen Besitze zu vermehren, und es wird in dieser Beziehung in dem Edikt bestimmt:

§ 4. Die Besitzer an sich veräußerlicher städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art sind nach erfolgter Anzeige bei der Landespolizeibehörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Verkaufsberechtigten (durch einen anderen Paragraphen des Gesetzes wurde das Verkaufsrecht der

Lehns-Obereigenthümer, Erbzinsherren u. s. w. auf sehr vereinzelte Fälle beschränkt), zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, sowie überhaupt zur theilweisen Veräußerung, also auch die Miteigenthümer zur Theilung unter sich berechtigt.

§ 5. Jeder Grundeigenthümer, auch der Lehns- und der Fideikommißbesitzer, ist ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landespolizeibehörde, befugt, nicht bloß einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerksland ganz oder zum Theil und in beliebigen Theilen zu vererbpachten, ohne daß dem Lehns-Obereigenthümer, den Fideikommissen und Lehnsfolgern und den ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird, wenn nur das Erbstands- und Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Kapitals, oder bei Lehnen und Fideikommissen in etwaiger Ermangelung ingrossirter Schulden, zu Lehn und Fideikommiß verwendet und, in Rücksicht auf die nicht abgelösten Realrechte der Hypothekengläubiger, von der landwirthschaftlichen Kredit-Direktion der Provinz oder von der Landespolizei-Behörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen ungeschädlich sei.

§ 6. Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Besitzungen, welche nicht erblich, erbpacht- oder erbzinsweise ausgethan sind, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung sowohl mehrerer Höfe in Eine bäuerliche Besetzung als mit Vorwerks-Grundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr stattfindet. Die einzelnen Kammern werden hierüber mit besonderer Instruktion versehen werden.

§ 7. Werden die Bauernhöfe aber erblich, erbpacht- oder erbzinsweise besessen, so muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede sein kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sei es durch Veräußerung desselben an die Gutsherrschaft oder auf anderem gesetzlichen Wege erloschen sein.

Während nun das Volk dieses Gesetz, welches dem Landvolk aber in noch höherem Grade die Befreiung brachte, als es der städtischen Bevölkerung die Gewerbefreiheit brachte, mit

großer Befriedigung aufnahm, waren natürlich diejenigen, welche durch dieses Edikt ihre bisher ausgenutzten Privilegien verloren, darüber im höchsten Maße entrüstet. Sie betrachteten sich einfach als «beraubt», und wenn sie sich auch dem Zwange fügen mußten, so strebten sie doch von jener Zeit an, das, was ihnen genommen war, wieder zu gewinnen. So lange Stein's starke Hand das Ruder des Staates führte, war dazu allerdings keine Aussicht, aber als er bald nach diesem Gesetz entlassen wurde und vor dem Zorn Napoleons nach Rußland flüchten mußte, da wuchs ihre Hoffnung und damit auch ihre Agitation. Sie hätten sich allerdings bald überzeugen müssen, daß ihre Hoffnung, den alten Zustand der Leibeigenschaft wiederherzustellen, eine aussichtslose war, denn in einem Lande, in welchem die allgemeine Wehrpflicht eingeführt ist, wo jeder junge Mann ohne Rücksicht auf seine Stellung im bürgerlichen Leben Soldat werden muß und wo es als eine Ehre angesehen wird, des Königs Rock zu tragen, resp. getragen zu haben, da kann man die Leibeigenschaft nicht wieder einführen. Aber sie hielten zähe an ihrer Hoffnung fest und meinten, daß, wenn sie die Wiederauflebung der alten Herrlichkeit nicht direkt erreichen könnten, dies doch vielleicht auf indirektem Wege möglich sein werde, daß es nur gelte, seine Zeit abzapfen und klug die Gelegenheit zu benutzen.

Was den Junkern aber fürs Erste in Bezug auf das Gesetz vom 9. Oktober 1807 nicht gelang, das gelang denjenigen unter ihnen, welche sich der Freiheit von der Zahlung der Grundsteuer erfreuten, um so besser in Bezug auf das Gesetz vom 27. Oktober 1810, durch welche diese Befreiungen von der Grundsteuer aufgehoben wurden. In diesem Gesetz heißt es in sehr richtiger Erkenntnis, daß diese Befreiungen in sehr innigem Zusammenhang standen mit der im modernen Staat hinfällig gewordenen Ritterdienstverpflichtung der Grundbesitzer in Bezug auf die angeordnete Aufhebung dieser Befreiungen: «Unsere Absicht ist hierbei keineswegs auf eine Vermehrung der bisher aufgekommenen (Grundsteuer) gerichtet, nur auf eine gleiche und verhältnismäßige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtigen. Jedoch sollen alle Exemtionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit noch mit dem Geist der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit

gebliebenen Grundstücke sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden, und Wir wollen, daß es auch in Absicht auf Unsere eigene Dominal-Besitzungen geschehe. Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche diese Maßregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, daß künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen kann, daß sie sich, auf Kosten ihrer Mitunterthanen, öffentlichen Lasten entziehen, sowie mit den Betrachtungen: daß die von ihnen zu entrichtende Grundsteuer dem Aufwande nicht gleichkomme, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen auf ihren Gütern haftenden Ritterdienstverpflichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen ganz unverhältnismäßigen Abgaben gegen die Grundsteuer wegfallen; wie auch, daß freie Benutzung des Grundeigenthums, völlige Gewerbefreiheit und Befreiung von anderen Lasten, die sonst nothwendig gewesen sein würden, stattfinden sollen; endlich daß die Grundsteuer schon in einem großen Theile Unserer Monarchie von den Gutsbesitzern wirklich getragen wird.»

Das war, wie wir meinen, klar und deutlich gesagt, aber trotz dieser Klarheit dauerte es noch lange, bis diese gerechte Vertheilung zur Ausführung kam. Die grundsteuerfreien Grundbesitzer scheuten sich nicht, den Vorwurf auf sich zu nehmen, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entzogen und sie blieben noch über fünfzig Jahre lang von der Zahlung der Grundsteuer befreit. Allerdings wurde schon am 24. Februar 1850 ein Gesetz, welches die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen endgiltig anordnete, erlassen, aber die für die Veranlagung dieser Steuer erforderlichen Vorarbeiten und die Veranlagung selbst nahmen noch mehr als zehn Jahre in Anspruch, so daß die bis dahin von der Grundsteuer befreiten Grundstücke erst vom 1. Januar 1865 an Grundsteuer zahlen mußten und dann — vielleicht als Belohnung dafür, daß sie vierundfünfzig Jahre hindurch trotz Aufhebung ihrer Exemption keine Steuer bezahlt hatten — noch eine reichliche Entschädigung dafür erhielten, daß sie endlich der Vorwurf nicht mehr treffen konnte, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entzogen.

Aber was in Bezug auf das Gesetz vom Jahre 1810 gelungen war, gelang nicht, wie schön gesagt, in Bezug auf das Gesetz vom Jahre 1807; mit der Peitschenherrschaft über die Gutsinsassen

war es ein für allemal vorbei, und wenn die Gutsherren die Arbeit der Bauern gebrauchten, so mußten sie dieselbe bezahlen. Allerdings hatten sie großentheils in dieser Beziehung eine nicht zu unterschätzende Hilfe in der Patrimonialgerichtsbarkeit und in der Gutspolizei, die ihnen verblieben war und die sie, während sie in Württemberg und Baden schon am Anfang des Jahrhunderts aufgehoben worden war, bis zum Jahre 1849 zu erhalten wußten. Die Patrimonialgerichtsbarkeit wurde in Preußen erst durch das Gesetz vom 2. Januar 1849, welches eine vollständig neue Gerichtsorganisation schuf, abgeschafft und den Gutsbesitzern dadurch ihre Macht über die Landbevölkerung wesentlich eingeschränkt; nur in der Polizeigewalt, die vielfach bei den Grundbesitzern verblieben war, fanden sie noch einen kleinen Ersatz, doch ging auch diese allmählich aus den Händen der Grundbesitzer in die Hände von staatlichen Beamten über.

So war denn formell nach der Mitte des Jahrhunderts das Gesetz vom Jahre 1807 voll und ganz in Kraft getreten; nur die Bestimmung des § 5, welcher die Aufhebung der Lehns- und Fideikommissgüter, sowie der Majorate erleichtern sollte, war im Jahre 1842 suspendirt worden und ist auch seitdem nicht wieder in Kraft gesetzt worden, trotzdem der Art. 40 der preussischen Verfassung vom 31. Januar 1850 ausdrücklich bestimmte, daß die bestehenden Lehen und Familienfideikommisse durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden sollen.

Wenn sich nun auch die Herren Junker — Agrarier nennt man sie heute und wir wollen diese zusammenfassende Bezeichnung beibehalten — mit dem Gedanken vertraut gemacht hatten, daß die schönen Zeiten der Leibeigenschaft und der Hörigkeit für immer vorbei sind, daß sie niemals wieder die Macht erhalten werden, den Leibeigenen mit dem Ochsen zusammen in den Pflug zu spannen, um für sie das Feld zu pflügen, so haben sie doch deshalb nie den Gedanken fallen lassen, daß sie durch die Aufhebung der Leibeigenschaft an ihrem Eigenthum geschädigt, daß sie «beraubt» worden sind, und dieser Gedanke der Berau-

bung hat sich bei der endgiltigen Aufhebung der Grundsteuerbefreiung trotz der gezahlten Entschädigung noch gesteigert. Mit großer Emsigkeit sann man auf ein Mittel, wie man diese «Beraubung» ausgleichen könnte, und da hat denn ein findiger Kopf herausgefunden, daß, wenn es durch Gewalt nicht zu erreichen sei, daß die Leute ohne Entschädigung wieder für die Agrarier arbeiteten, dies vielleicht durch List auf Umwegen erreicht werden könnte, daß, wenn der unmittelbare Zwang nicht mehr gebraucht werden kann, man statt seiner etwas anderes, ein nicht so brutal erscheinendes Instrument gebrauchen könne, und als ein solches Instrument erschien ihnen die Zollgesetzgebung, welche sich und ihren Zwecken dienstbar zu machen nun das Bestreben der Agrarier war.

Vorsichtig und langsam tastend haben sie angefangen; zuerst nicht mit direkt zu ihren Gunsten wirkenden Zöllen, sondern mit hohen Exportprämien, welche unter dem Namen von Steuer-rückvergütungen bei der Ausfuhr von ländlichen Produkten gezahlt wurden. Zuerst wurde die Ausfuhr von Spiritus durch solche Rückvergütung, welche in Folge der Art der Steuerveranlagung und Berechnung die gezahlte Steuer weit überstieg, erleichtert, dann kam der Zucker an die Reihe, bei dem die Summe, welche auf diese Weise aus der Tasche der Steuerzahler in die Tasche der Rübenzuckerfabrikanten floß, schon recht bedeutend war, aber noch nicht ausreichte, um die «bescheidenen» Wünsche der Herren Agrarier zu befriedigen. Eine solche Befriedigung schien ihnen nur möglich, wenn bei uns eine Rückkehr zur Schutz-zollpolitik eintreten würde, und als Fürst Bismarck im Winter 1878/79 die berühmte Wendung von der Freihandelspolitik zur Schutzzollpolitik machte, da begrüßten die Herren Agrarier diese Umkehr mit Freuden und stellten sich bereitwillig auf seine Seite.

Allerdings traten sie anfangs sehr bescheiden auf; nur ganz geringe Eingangszölle verlangten sie im Interesse der ausgleichenden Gerechtigkeit für ihre Produkte, weil ja doch die ausländischen landwirthschaftlichen Produzenten keine Grundsteuer zahlten, mit welcher bei uns die Landwirthschaft «ungerechter Weise» belastet sei, und sie fanden leider bei der Mehrheit des Reichstages ein williges Ohr. Aber auch hier bewährte sich das alte Sprichwort «l'appetit vient en mangeant»; die Agrarier waren durch den ersten Erfolg nicht zufrieden gestellt und meinten:

Wer A gesagt hat, der wird auch B sagen, und sie hatten sich nicht getäuscht. Der Reichstag, welcher die kleinen Sätze der Getreidezölle bewilligt hatte, fand sich auch zu wiederholten Erhöhungen bereit, und erst als das dringende Bedürfnis der Industrie den Abschluss neuer Handelsverträge nothwendig machte, konnte für die Vertragsstaaten wieder eine kleine Abschwächung dieser Zölle bewirkt werden.

An die Getreidezölle schlossen sich naturgemäfs auch noch andere agrarische Zölle, vor allem die Zölle auf Fleisch und lebendes Vieh, und bei diesen mußte die Sorge für die Gesundheit von Menschen und Vieh zeitweise oder auch gegendweise dazu dienen, die Erschwerung der Einfuhr in eine förmliche Verhinderung der Einfuhr zu verwandeln und so den deutschen Viehzüchtern Gelegenheit zu kräftiger Erhöhung der Preise zu geben.

Man sollte meinen, dafs durch solche Opfer, welche die Gesamtheit der Bürger den Agrariern bringen mußte, der Wunsch nach «angemessener» Entschädigung nun endlich befriedigt sein würde, aber es zeigte sich sehr bald, dafs dem nicht so war, dafs die Herren nach immer gröfseren Begünstigungen strebten und diese Bestrebungen fanden denn auch ihre Gewährung bei einer Reform des Branntweinsteuergesetzes, indem einer gröfseren Anzahl von Großgrundbesitzern der Vortheil bewilligt wurde, für eine gewisse Menge des hergestellten Branntweins eine um 20 Mk. pro Hektoliter niedrigere Steuer zu zahlen, als die neu aufgelegte betrug. Diese nachgelassenen 20 Mk. pro Hektoliter Spiritus waren, da natürlich der Marktpreis durch den voll versteuerten Spiritus bestimmt wurde, ganz unzweifelhaft ein Geschenk an die begünstigten Brenner: diese erhoben diese Steuerdifferenz von 20 Mk. bei dem Verkauf ihres niedrig versteuerten Spiritus; der Konsument hatte keinen Vortheil. Der Unterschied war nur, dafs diese 20 Mk. statt in die Staatskasse in die Tasche der begünstigten Brenner flossen und dafs die Bürger des Deutschen Reiches diesen Ausfall durch andere Steuern decken müssen.

Mit diesen Vortheilen, welche dem Agrariertum im ganzen Deutschen Reich zu Gute kamen, war man aber in Preussen noch nicht zufrieden; obgleich die Summen, welche ihnen daraus erwachsen, weit über den Betrag der von ihnen bezahlten Grundsteuer hinausgingen, meinten sie doch immer noch, dafs sie die

Aufhebung dieser Steuer anstreben müßten, und wenn ihnen auch nicht die formelle Aufhebung gelang, so setzten sie doch die materielle Beseitigung durch, indem der Staat auf diese, ihrer ganzen Entstehung nach so recht eigentlich dem Staat gehörige Steuer verzichtete und sie auf die Gemeinden übertrug. Eine wie grofse Begünstigung der Agrarier in dieser Uebertragung der Grundsteuer an die Gemeinden lag, geht aus einer einfachen Betrachtung hervor. In allen denjenigen Gemeinden, die vorzugsweise durch einen grofsen Gutsbezirk gebildet werden, hatten bis dahin die Besitzer eines solchen Großgrundbesitzes fast ausschließlich die ganze Last der Gemeindesteuern zu zahlen, und daneben mußten sie auch noch die Grundsteuer an den Staat bezahlen. Nachdem nun aber der Staat die Grundsteuer auf die Gemeinden übertragen hatte, wurden meist durch diese die Gemeindebedürfnisse gedeckt und die Herren Großgrundbesitzer sparten die früher gezahlte Gemeindesteuer oder doch einen grofsen Theil derselben. Allerdings hatten auch die übrigen Gemeindeglieder Vortheil davon; aber dieser war nur sehr gering und wurde auch reichlich aufgewogen durch die Nothwendigkeit für den Staat, den Ausfall an Einnahmen durch die Uebertragung der Grundsteuer an die Gemeinden durch andere Steuern, welche die Gesamtheit der Staatsbürger, von denen die Großgrundbesitzer nur einen sehr kleinen Theil ausmachen, aufbringen muß, zu decken.

Das sind in kurzen Zügen die Vortheile, welche die Gesetzgebung seit einem Menschenalter den Agrariern zur Entschädigung für die «Beraubung» durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 hat zu Theil werden lassen. Sie sind allgemein bekannt; nicht bekannt dürften aber die Summen sein, welche durch diese Gesetzgebung die Masse der deutschen Bürger für die Agrarier aufbringen muß, und wir wollen versuchen, unseren Lesern ein Bild dieser Summe vor Augen zu führen: wir glauben, dafs mancher staunen wird, bis zu welcher Höhe sich die «kleinen» Vortheile, welche sich die Herren erobert haben, summiren.

Nehmen wir zuerst die Getreidezölle und sehen wir ganz ab von dem tarifmäfsigen Zoll von 5 Mk. pro 100 kg, sondern rechnen nur mit dem vertragsmäfsigen Zoll von 3,5 Mk. Um diesen Betrag wird das Getreide vertheuert, und da nach amtlichen Ermittlungen der Getreidekonsum 185 kg pro Kopf im Jahr be-

trägt*), so wird dieses nothwendigste aller Lebensmittel für jeden Menschen in Deutschland um 6,47 Mk., für jede Familie von fünf Personen um 32,35 Mk. vertheuert. Für den ganzen Staat würde dies bei einer Bevölkerung von 55 258 000 Menschen, wie sie das statistische Jahrbuch für das Jahr 1899 angiebt, die kolossale Summe von 357 516 260 Mk. ergeben. Aber es ist uns für den Zweck, welchen wir verfolgen, nicht um diese Summe, welche die Belastung des ganzen Volkes durch die Getreidezölle darstellt, zu thun, sondern einzig und allein um denjenigen Theil dieser Summe, welcher in die Taschen der Getreide verkaufenden Großgrundbesitzer fließt, und dieser Theil läßt sich nur durch eine einigermaßen komplizierte Rechnung finden, bei welcher wir — wie wir ausdrücklich bemerken — immer mit den niedrigsten Ziffern rechnen werden, um jede Uebertreibung zu vermeiden.

Wir dürfen also nur die Vertheuerung desjenigen Getreides rechnen, welches von dem Theil der Bevölkerung verzehrt wird, der das Getreide kaufen muß, also von der nicht ländlichen Bevölkerung, und zwar nehmen wir, obgleich wohl auch viele Landbewohner gezwungen sind, Getreide zu kaufen, doch an, daß sie sämmtlich, d. h. 40 pCt. der Gesamtbevölkerung, eigenes Getreide verzehren. Es würden also nur 60 pCt. der oben gefundenen Summe, d. h. 214 511 556 Mk. übrig bleiben, um welche die nicht landwirthschaftliche Bevölkerung ihr Brodgetreide theurer bezahlen muß, als sie dies ohne Getreidezölle nöthig hätte. Von dieser Summe müssen wir aber noch diejenige Summe abziehen, welche an den Staat als Eingangszoll für das vom Ausland eingeführte Brodgetreide gezahlt wird und welche also nicht als ein Benefizium der Getreideverkäufer angesehen werden kann. Dies sind im Ganzen 56 384 412 Mk., und es bleibt somit die Summe von 158 127 144 Mk. übrig, um welche die Brodesser den Getreideverkäufern tributpflichtig sind, wobei, wie wir ausdrücklich bemerken, die Summen, um welche Gerste und Hafer durch den Eingangszoll vertheuert werden, unberücksichtigt geblieben sind, weil diese Getreidearten nicht zum Brodgetreide gehören.

*) Nach den neuesten Ermittlungen wird der Getreidekonsum pro Kopf der Bevölkerung bedeutend höher — rund 240 kg. — angenommen; um aber jeden Vorwurf der Uebertreibung zu vermeiden, rechnen wir noch mit der s. Zt. von der Regierung in den Motiven zur Erhöhung der Getreidezölle angegebenen Zahl.

Nach dem Brod kommt das Fleisch. Bei diesem liegen die Dinge nicht so einfach wie bei dem Getreide, denn es fehlen alle absolut sicheren Grundlagen für eine Berechnung des Konsums in Deutschland. Allerdings gibt es solche Zahlen für einige große Städte, in denen Schlachthauszwang und Schlachtsteuer eine genaue Kontrolle ermöglichen, und es wird auch in dem «Statistischen Jahrbuch deutscher Städte» der Fleischverbrauch in dreizehn großen Städten im Jahre 1894 auf 72,9 kg pro Kopf angegeben, aber es wäre ganz unzweifelhaft unrichtig, diese Zahl auf das ganze Reich übertragen zu wollen, denn auf dem Lande und in den kleinen Städten ist der Fleischverbrauch ein sehr viel geringerer als in den großen Städten.

Es sind nun aber von sachverständiger Seite verschiedene Versuche gemacht worden, wenigstens annähernd den Fleischverbrauch in Deutschland zu bestimmen und stellen wir nachstehend die Angaben, welche das Resultat solcher Untersuchungen sind, zusammen:

Der Oekonomierath Hausburg, Direktor des städtischen Viehhofs in Berlin, giebt in seinem für das Jahr 1896/97 erstatteten Bericht den Fleischverbrauch in Deutschland auf 36,5 kg pro Kopf an.

Boysen schätzt in seinem Werk «Unsere Jahresproduktion und die Einfuhr von lebendem Vieh, Fleisch und Fetten» den Fleischkonsum in Deutschland auf 30 kg pro Kopf.

Zu einer weit höheren Ziffer gelangt Dr. Lichtenfeldt in einem Aufsatz «Verbrauch an Nährstoffen im Deutschen Reich»; nach ihm beträgt der Fleischkonsum — wobei er allerdings Fischfleisch, Wild und ähnliches mit in Rechnung zieht — 41,07 kg pro Kopf.

Noch höher hinauf geht Dr. Grabein in seinem Aufsatz «Kann Deutschland seinen Fleischbedarf selbst decken?» er giebt den Fleischkonsum auf 45,15 kg pro Kopf an.

Nitzsche (Bericht über die allgemeine Konferenz der deutschen Seestädte, betreffend die Unhaltbarkeit der Viehsperren) giebt den Fleischkonsum auf 42 kg an, und Dr. Vielhaben schätzte sie auf derselben Konferenz auf 39,50 kg.

Eine ältere englische Statistik giebt den Fleischkonsum in Deutschland auf 31,3 kg. pro Kopf an, und in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Gerlach findet sich in einem

von Gobin verfaßten Aufsatz über den relativen Fleischverbrauch, daß derselbe in Preußen 18 kg pro Kopf betrage.

Wie man sieht, gehen die Angaben sehr auseinander, und es ist schwer zu sagen, welche Zahl die richtige ist; wir glauben, daß uns, den mitgetheilten Angaben gegenüber, Niemand der Uebertreibung beschuldigen wird, wenn wir unserer Berechnung des Tributs, welchen die Fleischkonsumenten zu zahlen haben, einen Verbrauch von 30 kg pro Kopf zu Grunde legen; es ist dies, wenn wir von der, schon vor längerer Zeit von Gobin veröffentlichten Zahl absehen, die kleinste der von den verschiedenen Forschern gefundene Zahl. Es würde dies einen Gesamtverbrauch von 16 577 400 dz Fleisch im Jahre in Deutschland ergeben, und es fragt sich nun, um wieviel dieses Fleisch, oder vielmehr die 60 pCt. desselben, welche von der nicht ländlichen Bevölkerung verzehrt werden — wir nehmen hier an, daß der Fleischkonsum in den Städten und auf dem Lande ein gleicher sei, obgleich ganz unzweifelhaft in den Städten der Fleischverbrauch pro Kopf der Bevölkerung zwei- bis dreimal so groß ist als auf dem Lande — durch den Eingangszoll auf Fleisch und Fleischwaaren vertheuert wird.

Wir haben also mit der Vertheuerung von 9 946 440 dz Fleisch durch den Eingangszoll zu rechnen, es ist aber nicht einfach, diese Vertheuerung zu finden, denn die Fleischzölle sind verschieden, je nachdem es sich um lebendes Vieh, um frisches oder um konservirtes Fleisch handelt. Während nämlich der Fleischzoll zwischen 15 und 20 Mk. pro Doppelzentner schwankt, wird lebendes Vieh stückweise verzollt, und es schwankt, je nach der Art und dem Gewicht der Thiere, der Eingangszoll zwischen 4 und 10,5 Mk. pro Doppelzentner. Wir glauben, daß wir uns in mäßigen Grenzen bewegen, wenn wir den Durchschnittszoll mit 10 Mk. pro Doppelzentner in Rechnung stellen, und dies würde für die angegebenen 9 946 440 dz einen Preisaufschlag von 99 464 400 Mk. ergeben. Ziehen wir dann die in die Staatskasse fließenden Eingangszölle mit 10 254 633 Mk. ab, so bleibt eine Vertheuerung des Fleischkonsums zu Gunsten der Produzenten in Höhe von 89 209 767 Mk.

Man könnte diesen nothwendigsten Nahrungsmitteln noch allerhand andere landwirthschaftliche Produkte, welche durch Zölle zu Gunsten der nothleidenden Landwirthschaft vertheuert sind, an-

reihen, doch handelt es sich bei ihnen immer nur um verhältnißmäßig kleine Summen, so daß wir sie, wenn auch vielleicht die Gesamtsumme eine nicht unbedeutende ist, außer Betracht lassen. In gleicher Weise übergehen wir auch an dieser Stelle den Zucker, dessen Eingangszoll den Steuersatz bedeutend übersteigt, da die eigenthümliche Stellung, welche Deutschland auf dem Weltmarkt im Zuckerhandel einnimmt, die Wirkung dieser Differenz nicht zur Geltung kommen läßt. Ebenso lassen wir das Opfer außer Berechnung, welches dem Volk durch die Eingangszölle auf Holz bei dem Verbrauch dieses wirthschaftlich so nothwendigen Artikels auferlegt wird, da uns hier jeder Anhaltspunkt für die Größe des Verbrauchs fehlt.

An diese indirekten Opfer, welche die städtische Bevölkerung dem Agrariethum bringen muß und von denen wir nur die beiden hervorragendsten Posten angeführt haben, schließen sich aber Summen, welche als direkte Gaben des deutschen Volkes an die Agrarier bezeichnet werden müssen. Es sind dies die Ausfuhrvergütungen, welche es den Zucker- und Spiritusfabrikanten ermöglichen, ihre Produkte im Auslande billiger zu verkaufen als im Inlande, und es ist vor allem die sogenannte Liebesgabe, durch welche ein Theil des erhöhten Preises, welchen die Konsumenten in Folge der Spiritussteuer zahlen müssen, in die Taschen unserer Grofsbrenner, statt in die Staatskassen fließen läßt.

Die Summen, um die es sich hierbei handelt, brauchen nicht durch Rechnungen festgestellt zu werden; wir finden sie in offiziellen Veröffentlichungen.

Was den Zucker anbelangt, so ist nach der amtlichen Statistik im Jahr 1898/99 (1. August 1898 — 31. Juli 1899) an die Zuckerexporteure an Steuervergütungen und Ausfuhrzuschüssen eine Summe von 34 827 000 Mk. gezahlt worden. Es behaupten nun allerdings die Zuckerexporteure, daß diese Exportprämien nicht in ihre, resp. in die Taschen der Zuckerfabrikanten fließen, sondern es ihnen nur ermöglichen, den deutschen Zucker auf dem Weltmarkt zu verkaufen. Das ist theilweise richtig, aber für die von uns behandelte Frage gleichgiltig. Die deutschen Bürger müssen diese Exportprämien aus ihrer Tasche bezahlen, und sie müssen dies im Interesse der Zuckerproduzenten thun. Sie selbst haben doch kein Interesse daran, daß unsere Zuckerproduzenten ihren Zucker im Auslande verkaufen und so durch

Verminderung der Konkurrenz auf dem Inlandsmarkt die Preise für die deutschen Zuckerkonsumenten hoch halten, und noch weniger haben sie ein Interesse daran, daß die Engländer, Amerikaner u. s. f. billigen Zucker genießen. Deshalb ist die Exportdrämie, welche für Zucker gezahlt wird, ein Opfer, welches die Gesamtheit der Steuerzahler den Rübenbauern bringt, und selbst wenn wir auch hierbei nur die städtische Bevölkerung als die leidtragende berücksichtigen wollen, so bleibt noch immer eine Summe von 20 896 200 Mk. als Opfer übrig.

Was den Spiritus anbelangt, so handelt es sich dabei um eine Exportbonifikation von 11 136 500 Mk., doch ist von dieser Summe die gezahlte Brennsteuer mit $\frac{1}{5}$ in Abzug zu bringen, so daß nur 2 627 300 Mk. übrig bleiben, welche zu Lasten der Opfer an den Großgrundbesitz zu buchen sind; hierzu kommt aber noch die sogenannte Spiritusliebesgabe in Höhe von 42 Millionen Mark.

Zu diesen recht bedeutenden Summen kommt nun aber noch in neuester Zeit die dem preussischen Großgrundbesitz durch den Verzicht des preussischen Staates auf die Erhebung der Grundsteuer erwiesene Wohlthat, indem der dadurch entstandene Ausfall in den Staatseinnahmen naturgemäß aus den Erträgen anderer Steuern gedeckt werden muß, zu denen die Agrarier als ein minimaler Theil des Volkes auch nur einen sehr kleinen Theil beitragen. Es wird nun allerdings, wie wir schon oben ausgeführt, um zu bestreiten, daß in dem Verzicht des Staates auf die Grundsteuer ein Geschenk an den Großgrundbesitz liegt, immer darauf hingewiesen, daß diese Steuer ja von den Gemeinden weiter erhoben wird, von dem Grundbesitzer also auch jetzt noch gezahlt werden muß, aber gerade in denjenigen Gemeinden, die im Wesentlichen aus einem großen Gutsbezirk gebildet werden, hatten die Besitzer eines solchen Gutsbezirks fast ausschließlich die ganze Last der Gemeindesteuern zu zahlen, da sie ja fast die ganze Gemeinde bildeten, und von diesen Gemeindesteuern sind sie jetzt befreit, indem sie statt derselben an die Gemeinden die Grundsteuer zahlen, welche sie früher an den Staat zahlen mußten. Wenn wir nun auch nicht den ganzen Betrag der Grundsteuer, auf deren Erhebung der Staat verzichtet hat, als ein Geschenk an die Agrarier ansehen können, so greifen wir doch nicht zu hoch, wenn wir zwei Drittel davon mit 26 666 666 Mk. auf das

Konto der Opfer setzen, welche die misera contribuens plebs, zu deutsch: die Steuerzahler, dem Agrarierthum bringen.

Obgleich wir das Konto dieser Opfer noch um manchen Posten vermehren könnten, so z. B. um die Summen, welche durch das neue preussische Schulgesetz der städtischen Gemeinden zu Gunsten der ländlichen entzogen werden sollen, um die Summe, welche die Kornspeicher kosten, um die Zuschüsse, welche neuerdings die Agrarier vom Staat zu den Kosten der Viehversicherung verlangen und dergleichen mehr, so wollen wir doch davon absehen und uns damit begnügen, die vorstehend aufgeführten Summen in Rechnung zu stellen.

Diese Rechnung ergibt Folgendes:

1. Bei dem Getreidekonsum	158 127 144 Mk.
2. - - - - - Fleischkonsum	89 209 767 -
3. Exportbonifikation für Zucker	20 896 200 -
4. - - - - - Spiritus	2 627 300 -
5. Spiritusliebesgabe	42 000 000 -
6. Grundsteueraufhebung	26 666 666 -
Summa	339 527 077 Mk.

Wir wollen nun nicht weiter untersuchen, wie sich die Last dieser Summe auf die preussische und nicht preussische Bevölkerung des Deutschen Reiches, wie sie sich auf die städtische und ländliche Bevölkerung vertheilt: für uns genügt es, die ganze Summe zu kennen, und daraus zu ersehen, daß ein jeder Bürger des Deutschen Reiches im Jahre 6,14 Mk. — also jeder Familienvater 30,70 Mk. — Steuern im Durchschnitt nicht für den Staat, sondern für einen ganz kleinen Bruchtheil der Bevölkerung des Reiches aufbringen muß.

Wie viel Arbeit muß aber geleistet werden, um diese Summe aufzubringen? Nach den offiziellen Tabellen über den ortsüblichen Tagelohn im Deutschen Reiche beträgt derselbe durchschnittlich etwa 1,50 Mk.; wir wollen denselben aber, um gegen jeden Vorwurf der Uebertreibung gesichert zu sein, mit 2,50 Mk. im Durchschnitt annehmen. Wir finden dann, daß, um obige Summe aufzubringen, 135 810 828 Arbeitstage nothwendig sind, d. h. das jeder Bürger von seiner Arbeit jährlich 2,45 Tage, jeder Familienvater 12,25 Tage im Durchschnitt opfern muß, um eine Summe

aufzubringen, welche nicht dem Staat, sondern einer kleinen Anzahl von Staatsbürgern zu Gute kommt.

Nehmen wir nun aber an, daß jene 135 810 828 Arbeitstage durch robotpflichtige Landarbeiter geleistet werden müßten, und jeder robotpflichtige Arbeiter hätte für seinen Herrn wöchentlich an drei Tagen, also 156 Tage im Jahre, zu arbeiten, so würden 870 582 Arbeiter dazu nothwendig sein.

Dieser Zahl gegenüber liegt die Frage nahe, ob denn am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, als der preussische Staat kaum 10 Millionen Einwohner hatte, in demselben eine so große Anzahl von Leibeigenen existirte? Verneint man diese Frage, so kommt man zu der Erkenntniß, daß die durch die Aufhebung der Leibeigenschaft bei dem Beginn des Jahrhunderts «beraubten» Junker es im Laufe des Jahrhunderts sehr wohl verstanden haben, die ihnen damals entzogenen, unentgeltlichen Arbeitskräfte sich wieder zu verschaffen — der Unterschied besteht eigentlich nur darin, daß an die Stelle des Frohnvoigts, welcher vor hundert Jahren die Arbeitsunlustigen antrieb, der staatliche Zollbeamte und der Steuererheber getreten sind, welche in Ausführung der Zoll- und Steuer-Gesetze die Staatsbürger zwingen, einen Theil ihrer Thätigkeit den Interessen der Junker zu widmen. Es ist diese Aenderung für die Herren Junker um so angenehmer, als es doch sehr zweifelhaft ist, ob der deutsche Arbeiter sich am Ende des neunzehnten Jahrhunderts noch jene rohe Behandlung, die er am Anfang des Jahrhunderts stumpfsinnig hinnahm, ebenso ruhig würde gefallen lassen. Wir meinen, daß er sich vielleicht manchesmal recht energisch zur Wehr setzen würde. Dieser unbequemen Möglichkeit sind bei der heutigen Methode die Herren Junker nicht mehr ausgesetzt.

Die Thatsache aber bleibt bestehen, daß der Robot, dessen Aufhebung am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebungsära in Preußen einleitete, am Schluß desselben in einer neuen — wir wagen nicht zu sagen: in einer verbesserten — Form wieder aufgelebt ist.